



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Direktoren des LAFF, LZPD und des LKA NRW

An die
Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten
im Land NRW

An die
Landrätinnen und Landräte
als Kreispolizeibehörden
im Land NRW

An den
Polizei-Hauptpersonalrat

An die
landesweite Gleichstellungsbeauftragte

An die
Hauptschwerbehindertenvertretung im Bereich der Polizei

26. Mai 2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

403-42.02.03

ORR Kossel

Telefon 0211 871-3241

Telefax 0211 871-

Referat403@mik.nrw.de

Arbeitszeitverordnung Polizei - AZVOPol vom 05. Mai 2017
Erscheinen im Gesetzes und Verkündungsblatt

Anlagen: Verordnungstext; Begründungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Land Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung Polizei - AZVOPol) vom 5. Mai 2017 ist in der Nr. 20 des Gesetzes und Verordnungsblatt erschienen. Die neue AZVOPol tritt am 1. Juli 2017 in Kraft, abweichend hiervon ist für die Regelung zur Dienstbefreiung bei Schichtdienst (§ 21 AZVOPol) sowie für die Anpassung der Schichtdienstmodelle an die neuen Vorgaben ein Inkrafttreten für den 1. Januar 2018 vorgesehen.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Die AZVOPol wurde unter Einbeziehung der Erkenntnisse und Empfehlungen der AG Schichtdienstmanagement vollständig überarbeitet.

Die Struktur der neuen AZVOPol besteht aus drei Abschnitten, wobei für den Schichtdienst im zweiten Abschnitt besondere Bestimmungen normiert sind (vgl. § 16 AZVOPol). Von zentraler Bedeutung ist hierbei der § 19 AZVOPol, der zwingende Anforderungen an die Schichtdienstmodelle (u.a. vorwärtsrollierend, maximale Anzahl der Schichten sowie deren Dauer) beinhaltet.

Unsere gemeinsame Aufgabe wird nun die Umsetzung der neuen AZVOPol im Dienstbetrieb sein, dies beinhaltet auch die Überprüfung und Anpassung bestehender Dienstvereinbarungen.

Um ausreichend Zeit für die Überprüfung und Anpassung der bestehenden Schichtdienstmodelle auf Ihre Vereinbarkeit mit der neuen AZVOPol einzuräumen, sieht die Verordnung für erforderliche Anpassungen eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2018 vor.

Die im Zusammenhang mit der alten AZVOPol bestehende umfangreiche Erlasslage insbesondere zum DSM wird in den kommenden Wochen entsprechend der neuen Rechtslage auf Anpassungsbedarfe hin überprüft. Ferner wird derzeit der Erlass zur Festlegung des Begünstigtenkreises der Rüstzeitenregelung (§ 22 Abs. 2 AZVOPol) erarbeitet.

An den erforderlichen technischen Anpassungen arbeitet das LZPD bereits.

Um Ihnen die Arbeit mit der AZVOPol zu erleichtern, gebe ich Ihnen anliegend den Verordnungstext sowie den Begründungstext zur Kenntnis und bitte Sie, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung einzuleiten.

Im Auftrag


Dornik